

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 24

Sonnabend, den 27. März

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Er s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

über Beschlagnahme und Ablieferung von Flachs.

Es wird darauf hingewiesen, daß Flachsstroh, Rößt-
flachs, ausgearbeiteter Flachs und Berg (Hede) gemäß
Bekanntmachung Nr. Post 10 vom 1. März 1919, Staats-
anzeiger Nr. 51, der Beschlagnahme unterliegen, und nicht
frei verarbeitet oder veräußert werden dürfen. Lediglich
das Rößten des Strohes und das Ausarbeiten der Faser
aus dem Stroh im eigenen Betriebe ist gestattet. Die
Veräußerung der genannten Rohstoffe ist nur an die
Deutsche Flachsbaugesellschaft m. b. H., Berlin SW. 19,

Bei Ablieferung
von mindestens

Krausen-Straße 25-28 bezw. deren amtliche Aufkäufer
zulässig. Diese Aufkäufer, die durch die Abteilung Ueber-
wachung der Reichswirtschaftsstelle für Flachs bekannt
gegeben werden, sind Personen, denen ein schriftlicher
Ausweis durch den Bastfaser-Hauptauschuß, Berlin, aus-
gestellt worden ist.

Bei vollständiger Ablieferung der geernteten, auch
der kleinsten Flachsborräte, die eine dringende Pflicht
gegenüber der Allgemeinheit darstellt, erfolgt eine Rück-
lieferung von Flachszeugnissen in folgendem Umfange:

wird zurückgeliefert:

Strohflachs	Brechflachs kg	Berg	Berg-Garn	Gewebe			auch Nähzwirn
				82 cm breit weiß	100 cm breit Keinen	84 cm breit Drell	
1/2 dz	entweder	23/4 kg	oder 4 kg	oder 3 kg	oder 14 m	oder 4	
1 "	"	5 1/2 "	" 8 "	" 4 1/2 "	" 17 "	" 7	
1 1/2 "	"	7 1/2 "	" 9 1/2 "	" 5 1/2 "	" 20 "	" 9	
2 "	"	11 "	" 15 1/2 "	" 7 1/2 "	" 29 "	" 12	
3 "	"	15 "	" 21 1/2 "	" 10 "	" 38 "	" 19	
6 "	"	19 "	" 25 "	" 13 1/2 "	" 50 "	" 22	
9 "	"	20 1/2 "	" 28 1/2 "	" 15 "	" 54 "	" 24	
12 "	"	22 1/2 "	" 31 "	" 15 3/4 "	" 57 "	" 25	
30 "	"	24 1/2 "	" 34 "	" 16 1/2 "	" 60 "	" 27	200 Gramm
50 "	"	26 "	" 37 "	" 18 "	" 66 "	" 30	
75 "	"	28 "	" 40 "	" 19 1/2 "	" 72 "	" 31	
100 "	"	30 "	" 43 "	" 20 "	" 75 "	" 33	
200 "	"	37 "	" 50 "	" 27 "	" 100 "	" 45	
300 "	"	45 "	" 62 "	" 31 "	" 115 "	" 52	
500 "	"	56 "	" 78 "	" 40 "	" 150 "	" 67	
1000 und mehr	"	"	"	"	" 400 "	"	

Bindegarn erhält der Flachsbanauer unter Anrech-
nung der eventl. entnommenen Halb- oder Fertigwaren
in folgenden Mengen: 5 Prozent vom reinen Fasergewicht,
unter Zugrundelegung eines Fasergehalts von 18 % des
abgelieferten, lufttrockenen (strohdürren), ungerösteten
Flachsstrohes.

Außer auf Strohflachs wird auch bei Abgabe anderer
Flachsarten die Rücklieferung gewährt, wobei gerechnet
wird:

1 dz Strohflachs = 0,75 dz Rößtflachs, oder
0,5 dz halbgebrechter Flachs, oder
0,3 dz Knickflachs und Berg, oder
0,2 dz Schwing- oder Hechelflachs.

Die Belieferung erfolgt durch eine Verteilungsstelle
der Leinengarn-Rechnungsstelle A.-G., Berlin, nach rest-
loser Ablieferung des Flachses aus der Ernte 1919 auf
Grund eines Lieferscheines.

Aus der vorstehenden Gegenüberstellung der den An-
bauern bei der vollständigen Ablieferung ihrer Flachsente

zustehenden Mengen an Geweben, Garnen usw. geht
hervor, daß die Selbstversorgung mit Leinenfertigwaren
durch die verhältnismäßig hohen Rücklieferungsmengen bei
kleinen Ernteerträgen selbst den kleinsten Flachsbanauern
gewährleistet wird.

Die unerlaubte Verarbeitung oder Veräußerung des
Flachses ist strafbar.

Berlin SW. 19, den 18. Februar 1920.

Krausen-Straße 25-28.

Reichswirtschaftsstelle für Flachs.

Veröffentlicht.

Ämtlicher Aufkäufer für den Kreis ist die Firma
Gottschalk Jacoby Söhne hier.

Belgard, den 23. März 1920.

Der Landrat.

*) 84 cm im Verhältnis mehr.

Schlachtviehablieferung.

Der Herr Staatskommissar für Volksernährung in Berlin verlangt, daß das dem Kreise auferlegte Schlachtviehlieferungssoll unbedingt restlos erfüllt wird, und daß die eingetretenen Rückstände nachgeliefert werden. Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß der bisher eingetretene Rückstand in einzelnen Ortsbehörden möglichst sogleich gedeckt wird und daß die gewöhnlichen Lieferungen regelmäßig erfolgen.

Gleichzeitig ersuche ich die Herren Ortsvorsteher, mir innerhalb 5 Tagen mitzuteilen, daß die Unterverteilung des Schlachtviehes durchgeführt ist. Vordrucke zu diesen Anzeigen gehen den Ortsbehörden besonders zu.

Belgard, den 11. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Motorbetriebsstoff.

Dem Kreise ist für die landwirtschaftlichen Motore von der Landwirtschaftskammer eine größere Menge Benzol für Monat März zugeteilt worden. Die Besitzer von landwirtschaftlichen Motoren wollen sofort ihren Bedarf, evtl. telefonisch der Kreis Kohlenstelle anmelden, unter Angabe des Verwendungszwecks, soweit die Anmeldung noch nicht erfolgt ist. Anmeldungen, die nicht sofort erfolgen, können nicht mehr Berücksichtigung finden.

Belgard, den 25. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Frachtermäßigung für Weidevieh.

Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung teilt mir mit, daß bei der Beförderung von Rindvieh, Schafen usw. nach Weidegegenden und von diesen zurück nach der Versandstation auf Grund des Deutschen Eisenbahntarifs vom 1. April 1913, Teil 1, Abschnitt B. 23 auf die Fracht für die Hin- und Rücksendung eine Ermäßigung von 30 % unter den im Tarif näher angegebenen Bedingungen gewährt wird. Mit Rücksicht auf die wesentlich gestiegenen Selbstkosten der Eisenbahn sei es nicht möglich, eine weitere Ermäßigung der Frachten für Weidevieh von Mitteldeutschland nach den Marschgegenden und zurück eintreten zu lassen.

Belgard, den 23. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: von Oppenfeld.

Butterfässer und Zentrifugen!

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß bei den Milchlieferanten die Zentrifugen und sonstigen Buttergerätschaften trotz der früheren ordnungsmäßigen Festlegung inzwischen wieder freigelegt worden sind. Ich habe bis jetzt von einer Bestrafung der betr. Besitzer der Zentrifugen und Buttergerätschaften abgesehen. Sollte bei einem Milchlieferanten auch jetzt noch die Zentrifuge oder Buttergerätschaften nicht ordnungsmäßig festgelegt sein, dann ersuche ich dies sofort dem betr. Ortsvorsteher zu melden, damit die Festlegung durch den Ortsvorsteher oder den zuständigen Gendarmeriewachtmeister erfolgen kann. Vom 10. April d. Js. ab werde ich durch die zuständigen Herren Gendarmeriewachtmeister eine Revision darüber vornehmen lassen, ob sämtliche Buttergerätschaften bei den Milchlieferanten ordnungsmäßig festgelegt sind. Wo dies nicht der Fall ist, muß die Bestrafung des betr. Milchlieferanten erfolgen.

Die Herren Gendarmeriewachtmeister und die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, besonders streng darauf zu halten, daß bei Milchlieferanten die Zentrifugen und Buttergerätschaften ordnungsmäßig festgelegt sind. Werden nach dem 10. April nicht ordnungsmäßig festgelegte Zentrifugen und Buttergerätschaften angetroffen, dann ersuche ich mir dies sofort unter Mitteilung des betr. Besitzers zu berichten.

Belgard, den 23. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: von Oppenfeld.

Motorbetriebsstoff.

Anmeldungen an Motorbetriebsstoff für Monat April sind mir umgehend einzureichen.

Ich weise nochmals darauf hin, daß die Anmeldungen für einen Monat stets bis zum 8. des vorhergehenden Monats hier eingehen müssen. Die Anmeldungen für Mai sind also bis spätestens 8. April zu machen.

Belgard, den 23. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Telegramm aus Stettin vom 23. März, 7 Uhr nachmittags.

Stettiner Aktionsausschuß hat gestern beschlossen, Generalfstreik ist beendet. Militärbefehlshaber hat mit Wirkung von heute abend 12 Uhr verschärften Ausnahmezustand für Stettin aufgehoben, desgleichen für die schon ruhigen Kreise. Militärbefehlshaber will weiter in den Kreisen der Provinz verschärften Ausnahmezustand aufheben, in denen Waffen abgegeben sind und Arbeit wieder aufgenommen wird. Bitte deshalb dringend jeden, der verfassungsmäßige Zustände wünscht, die Waffen abzuliefern und Arbeit wieder aufzunehmen. Die Rechte der Arbeiter sind durch Berliner Abkommen gesichert. Berliner Gewerkschaften haben Parole der Wiederaufnahme der Arbeit ausgegeben.

Oberpräsident.

Bekanntgegeben.

Belgard, den 25. März 1920.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Bekanntmachung.

Wegen der Unmöglichkeit die schwebenden landwirtschaftlichen Kündigungsstreitigkeiten bis zum 1. April zu schlichten und die durch die Umzüge der Landarbeiter entstehenden Wohnungsschwierigkeiten zu lösen, empfehle ich nach Anhörung führender Persönlichkeiten der Landwirtschaft des Bezirks den Herren Arbeitgebern des Bezirks dringend, die ausgesprochenen Kündigungen einer wohlwollenden Nachprüfung in allen Fällen zu unterziehen, in denen die betroffenen Arbeiter noch keine neue Stelle und Wohnung gefunden haben. Nicht berührt sollen die Fälle bleiben, in denen ein gerichtliches Urteil bereits ergangen und die Kündigung aus Gründen des § 16 der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 erfolgt ist.

Rößlin, den 24. März 1920.

Der Regierungspräsident.
gez.: Dr. Junghann.

Bekanntmachung.

Da es zweifelhaft erscheint, ob am 1. April die neuen landwirtschaftlichen Tarifbestimmungen schon fertig gestellt sein werden, wird hiermit bestimmt, daß in allen Kreisen, in denen am 1. April ein tarifloser Zustand Platz greifen würde, die bisherigen Tarifverträge Geltung behalten, bis die neuen Verträge abgeschlossen oder neue Tarifbestimmungen erlassen worden sind. Den neuen Bestimmungen wird alsdann rückwirkende Kraft vom 1. April d. Js. beigelegt werden.

Rößlin, den 24. März 1920.

Der Regierungspräsident.
gez.: Dr. Junghann.

Die Ortsbehörden ersuche ich vorstehende Bekanntmachungen unverzüglich zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 25. März 1920.

Der Landrat.

Vertretung.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Karfin, Rittergutsbesitzer Guse in Karfin, ist erkrankt und ist vorübergehend längere Zeit aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Holz in Karfin vertreten.

Belgard, den 23. März 1920.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Rentengutsbesitzers Reinhard Kohls in Nedel ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 19. März 1920.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Bei einem erkrankten und verendeten Hunde des Eigentümers Diekow in Gr. Tychow ist Tollwut festgestellt worden.

Alle in dem gefährdeten Bezirke, das sind im Kreise Belgard die Ortschaften;

Borwerk Augustenhof, Borwerk Bannitz, Bur Laß, Borwerk Charlottenau, Damen, Döbel, Drenow, Flachslandskaten, Borwerk Giffoll, Gr. Tychow, Gr. Voldekow, Borwerk Hansfelde, Borwerk Johannsberg, Kiefheide, Kiedow, Borwerk Karolinenhof, Kl. Krößin, Kl. Voldekow, Kowalk, Borwerk Louisenhof, Marienhof, Mandelak, Muttrin, Borwerk Neuhof, Borwerk Petersdorf, Rosallenhof, Rottow 1. Sand, Schlennin, Schmenzin, Tichow, Diekow, Warnin, Wilhelmshof, Zadtow und Zarnetow mit den dazu gehörigen Abtauten einschließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis zum 12. Juni 1920 festzulegen (anzukerkern oder einzusperren).

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingungen gestattet, daß dieselben dabei fest angeführt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde diesen Anordnungen zuwider in den genannten Bezirken frei umherlaufend betroffen werden, so ist die sofortige Tötung durch den betreffenden Ortsvorsteher anzuordnen. Hunde, die von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von den Besitzern oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet, oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt werden.

Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, nicht zu töten, sondern zur amtstierärztlichen Untersuchung einzusperren.

Ist der Transport eines der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unheimlich, so muß der Hund in einem geschlossenen Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, befördert oder, sofern ein solches Behältnis nicht zu beschaffen ist, mit einem feststehenden, das Beißen verhütenden Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

Die Kadaver getöteter oder verendeter wutkranker oder wutverdächtiger Hunde sind bis zur amtstierärztlichen Untersuchung sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit meiner schriftlichen Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr im Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen meine obigen Anordnungen werden auf Grund der §§ 74, 75 und 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 mit Gefängnis bis

zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Ortsbehörden oben bezeichneter Ortschaften veranlasse ich, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 18. März 1920.

Der Landrat.

Infolge der Einwirkung des Krieges und der Entwicklung der allgemeinen politischen Verhältnisse sind nicht nur zahlreiche im Auslande lebende Deutsche, sondern auch Ausländer deutscher Abstammung zum Verlassen ihres bisherigen Wohnortes und zur Rückkehr nach Deutschland gezwungen worden. Ich darf hierbei insbesondere auf die in erheblicher Zahl nach Deutschland geflüchteten Deutschbalten hinweisen. Diesen deutschstämmigen Flüchtlingen wird es vielfach von Gemeinden unmöglich gemacht, ein Unterkommen zu finden, die Aufnahme in den Gemeindebezirk wird ihnen verweigert. Nach § 2 der Anordnung, betreffend den Zuzug von ortsfremden Personen und von Flüchtlingen vom 23. Juli 1919 (R.-G.-Bl. S. 1353) sind nun zwar die Gemeinden nur verpflichtet, deutschen, d. h. Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die aus dem Ausland geflüchtet oder vertrieben worden sind, den Zuzug zu gestatten. Diese Bestimmung ist jedoch zu dem Zweck erlassen, um gerade solchen Flüchtlingen, die um ihres Deutschseins willen Verfolgungen ausgeht gewesen und zum Verlassen der Heimat gezwungen worden sind, ein Unterkommen zu sichern. Es entspricht daher durchaus dem Sinn und dem Zweck der Vorschrift, auch deutschstämmige Ausländer wie z. B. die Deutschbalten, bei der Beschaffung von Unterkunft in gleicher Weise vorzugsweise zu berücksichtigen wie ausländische Flüchtlinge deutscher Staatsangehörigkeit. Mit Rücksicht auf die von Gemeinden vielfach vertretene anderweitige Auffassung darf ich erbenst um eine entsprechende Mitteilung an die Gemeindebehörden bitten.

Zum Zwecke der Erlangung einer Uebersicht über die zur Zeit in den einzelnen Ländern des Deutschen Reiches geltenden Bestimmungen auf dem Gebiete der Wohnungsaufsicht- und Wohnungspflege gestatte ich mir, erbenst um Uebersendung der für das dortige Staatsgebiet in Frage kommenden Anordnungen zu bitten.

Berlin, den 28. Januar 1920.

Der Reichsarbeitsminister.

Im Auftrage: gez. Dr. Glas.

An die sämtlichen Landesregierungen (für Preußen, an das Preussische Ministerium für Volkswohlfahrt).

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit den Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 23. März 1920.

Der Landrat.

In Karl Heymanns Vordrucklager zu Berlin W 8 sind Vertragsmuster erhältlich die auf Grund des Erlasses des Preussischen Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 1. November 1918 von dem Referenten im Reichsarbeitsamt Geheimrat Dr. Glas entworfen sind.

Ich empfehle dieses Vertragsmuster beim Abschluß von Verträgen mit den Bauherren über die Herstellung von Häusern für die Baukostenzuschüsse aus Reichsmitteln usw. auf Grund der Bestimmungen des Bundesrats nach dem oben genannten Erlaß gewährt sind.

Belgard, den 25. März 1920.

Der Landrat.

Der Wert der Kleintierzucht, und unter dieser der Kaninchenzucht, für den Kleinfiedler und kleinere landwirtschaftliche Betriebe wird allgemein anerkannt und hat sich auch während und nach der Kriegszeit erwiesen. Es steht andererseits aber auch ebenso fest, daß dieser Nutzen nur da eintritt, wo die Kleintierzucht mit Sachkenntnis und planmäßig ausgeübt wird.

Um Kriegsbeschädigten, welche sich bereits angesiedelt haben oder als Schwerbeschädigte wie bisher ihr eigenes Grundstück weiter bewirtschaften, Gelegenheit zu geben, von erfahrenen Fachleuten in der Kaninchenzucht unterrichtet zu werden, ist mit der Landwirtschaftskammer von Pommeren die Veranstaltung eines Lehrganges für Kriegsbeschädigte in der Kleintierzucht vereinbart, welcher bei einer Beteiligung von etwa 12—15 Kriegsbeschädigten Mitte April bei der Betriebsstelle der Landwirtschaftskammer in Finkenwalde stattfinden könnte. Auch der Teilnahme von Kriegerwitwen in besonders gezig-

neten Fällen würden unsererseits keine Bedenken entgegenstehen. Den Teilnehmern würden neben Erstattung der Reisekosten Beihilfen nach den Grundsätzen für die Berufsausbildung gewährt werden.

Um einen Ueberblick zu gewinnen, ob sich genügend Teilnehmer für einen Lehrgang finden werden, bitten wir um **möglichst umgehende** Anmeldung von Kriegsbeschädigten und Kriegserwitwen, welche den Wunsch haben, an einem solchen Lehrgange teilzunehmen. Bei der Auswahl würden in erster Linie diejenigen Bewerber zu berücksichtigen sein, welche bereits angesiedelt sind bzw. ein kleines eigenes Grundstück bewirtschaften, damit sie das in Finkenwalde erlernte alsbald praktisch verwenden können. Die Anmeldungen müßten spätestens am 1. April in unseren Händen sein, damit bei Anmeldung einer genügenden Anzahl von Teilnehmern das Erforderliche mit der Landwirtschaftskammer vereinbart werden kann und rechtzeitige Einberufung möglich ist. Den Anmeldungen bitten wir die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewerber beizufügen.

Belgard, den 22. März 1920.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 12. Februar d. Js. — III. G. Nr. 44. —

Der vom Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege in Berlin S.W. 11, Bernburgerstraße 13 für die Zeit vom 4. bis 27. März ds. Js. in Straußberg bei Berlin vorgesehene Lehrgang zur Fortbildung von Wohlfahrtspflegern und -pflegerinnen ist auf den 28. April bis 21. Mai ds. Js. verlegt worden. Zu weiteren Auskünften ist der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege gern bereit.

Berlin W 66, den 5. März 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

J. A. gez. Unterschrift.

Abdruck des vorstehenden Erlasses bringe ich hiermit zur Kenntnis der Kreisämter.

Belgard, den 19. März 1920.

Der Landrat.

In Langen ist der Bauerhofsbesitzer Franz Augen zum Gemeindevorsteher und der Bauerhofsbesitzer Friedrich Kohls zum Schöffenstellvertreter gewählt und bestätigt worden.

Belgard, den 20. März 1920.

Der Landrat.

Folgende Personen sind neu zu Gutsvorsteherstellvertretern vom 1. n. Mts. ab bestellt und als solche bestätigt worden:

1. Rittmeister von Treslow zu Ganzkow für Ganzkow,
2. Administrator Biemer zu Gräßow für Gräßow.

Belgard, den 20. März 1920.

Der Landrat.

Gemüse und Obst der Ernte 1920.

Nachstehend gebe ich den Auszug eines Schreibens der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 1. März 1920 bekannt:

Zum weiteren Abbau der Reichsstelle für Gemüse und Obst ist beabsichtigt, die Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) aufzuheben. Da die Vorbereitung sich noch einige Zeit verzögern wird, erscheint es notwendig, schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, daß für das Jahr 1920 keine Bewirtschaftung von Gemüse und Obst beabsichtigt wird. Auch wird die Reichsstelle weder Höchst- noch Richtpreise für diese Waren aufstellen. Die nachgeordneten Stellen sollen ebenfalls nicht das Recht haben, Höchst- oder Richtpreise aufzustellen.

Der Schlußscheinzwang wird fortfallen.

Der Verkehr in Lieferungsverträgen für Gemüse und Obst wird für die kommende Ernte nicht mehr durch die Reichsstelle und die ihr nachgeordneten Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen überwacht werden, er wird vielmehr dem freien Verkehr überlassen. Amtliche Vertragsmuster werden nicht aufgestellt, Vertrags- oder Höchstpreise nicht festgesetzt. Eine Genehmigung durch die Reichsstelle kommt nicht in Frage. Für Streitigkeiten aus den Verträgen sind nicht die bei der Reichsstelle sowie den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen

gebildeten Schiedsgerichte, sondern vorbehaltlich besonderen Schiedsvertrages grundsätzlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Im Zusammenhang damit soll auch die Verordnung vom 23. Januar 1918 über die Verarbeitung von Gemüse und Obst (Reichsgesetzblatt S. 46) umgearbeitet werden. Die der Reichsstelle nachgeordneten Kriegsgesellschaften sind sämtlich in Liquidation mit Ausnahme der Reichsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin, deren Weiterbestand wegen der diesjährigen Marmeladenbewirtschaftung noch erforderlich ist. Ob die inländische Marmelade auch noch im Wirtschaftsjahr 1920/21 bewirtschaftet werden soll, steht noch nicht fest.

Hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Südfrüchten sollen die bisherigen Bestimmungen aufrecht bleiben.

Belgard, den 23. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Ausführungsvorschriften

betreffend Erwerbslosenfürsorge

(neunter Nachtrag).

1. Es sind Zweifel darüber entstanden, was unter „Auslandsdeutschen“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge zu verstehen ist. Nach Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums umfaßt der Begriff nicht nur die im Auslande geborenen, sondern auch diejenigen deutschen Reichsangehörigen, die sich vor ihrer Rückkehr nach Deutschland dauernd im Auslande niedergelassen hatten.

Die Ausnahmenvorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 4 gilt für Auslandsdeutsche nur dann, wenn sie einen inländischen Wohnort nicht haben. Ist ein solcher Wohnort vorhanden, so kommen die allgemeinen Grundsätze des § 5 in Betracht. Auch § 5 Abs. 2 ist für Auslandsdeutsche anwendbar.

2. Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge sind Kriegsteilnehmer unbeschadet einer vorläufigen vorläufigen Unterstützung in ihrem Aufenthaltsorte immer in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben (vergl. Ausf. Vorschr. achter Nachtrag). Ein anderer Ort ist auch dann nicht endgültig unterstützungspflichtig, wenn der Kriegsteilnehmer in ihn mit der Absicht längerer oder dauernder Verbleibens zugezogen ist. In diesem Falle trifft zwar der Wohnortbegriff nach § 8 a zu. Gleichwohl hat die Gemeinde gegenüber dem Kriegsteilnehmer nur die vorläufige Unterstützungspflicht nach § 5 Abs. 1 als Aufenthaltsgemeinde. Das Reichsarbeitsministerium, das in einer Entscheidung vom 12. Juni 1919 Nr. 324 dem § 5 Abs. 1 eine andere Auslegung gegeben hatte, hält daran nicht mehr fest. Es vertritt vielmehr jetzt auch seinerseits die Auffassung, daß die endgültige Fürsorgepflicht des letzten Wohnorts vor der Einziehung bestehen bleibt, auch wenn der Kriegsteilnehmer nachher an einem anderen Orte seinen Hausstand und damit, wie das häufig der Fall sein wird, dort einen Wohnort begründet hat.

Der § 5 Abs. 3 gilt auch für Kriegsteilnehmer, wenn sie von dem Aufenthaltsorte in den Wohnort vor der Einziehung zurückkehren. Die Fahrtkosten sind in diesem Falle von der Aufenthaltsgemeinde zu tragen; ein Erstattungsanspruch gegenüber der früheren Wohnortgemeinde steht ihr dafür nicht zu.

3. Nach Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums ist es nicht angängig, die Erwerbslosenunterstützung auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung in Fällen zu gewähren, in denen die Arbeiter abwechselnd eine Woche arbeiten und eine Woche feiern. Schon der Wortlaut des § 9 Abs. 2 zeigt, daß an Fälle dieser Art nicht gedacht ist. Im übrigen würde eine Ausdehnung des § 9 Abs. 2 auf den Wochenschichtwechsel einmal die finanziellen Lasten erheblich vermehren, die die Erwerbslosenunterstützung für Reich, Länder und Gemeinden bedeutet; auf der anderen Seite liegt die Gefahr sehr nahe, daß die Arbeitnehmer während der Feierwoche eine andere Beschäftigung suchen.

4. Zu der Frage, ob im Falle der sog. teilweisen Erwerbslosenfürsorge nach § 9 Abs. 2 der Verordnung die Gemeinde die Weiterversicherung des Unterstützten herbeizuführen hat, ist von dem Reichsversicherungsamte, vorbehaltlich seiner Stellungnahme im Rechtszuge, folgendes Gutachten abgegeben worden: „Die Frage, ob auch für

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 24 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

zweifelhaft. Jedoch dürfen überwiegende Gründe für ihre Verneinung sprechen. Nach § 12a tritt die Verpflichtung der Gemeinde zur Weiterversicherung ein, wenn ein Erwerbsloser auf Grund der Weiterversicherung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit berechtigt ist. Unter einem „Erwerbslosen“ wird man aber nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Person zu verstehen haben, die gar keinen Erwerb hat, nicht auch eine solche, die nur einen geminderten Wochenverdienst bezieht. Ferner steht die „Fortsetzung oder Aufrechterhaltung“ einer Versicherung das bereits erfolgte oder drohende Ausscheiden aus der bisherigen Versicherung voraus. Die Arbeitnehmer, die infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in ihrer Arbeitsstätte einen geminderten Wochenverdienst erzielen, bleiben aber pflichtversichert. Auf Personen, die ganze Wochen hindurch die Arbeit aussetzen, bezieht sich § 9 Abs. 2 seinem klaren Wortlaut nach überhaupt nicht, da dort das Verbleiben eines Teiles des Wochenarbeitsverdienstes ausdrücklich vorausgesetzt wird. Sie können unter Umständen als erwerbslos zu betrachten sein, sofern, was von den Verhältnissen des Einzelfalles abhängt, das Beschäftigungsverhältnis während der Dauer der Unterbrechung nicht fortbesteht. Bedenken gegen diese Auffassung konnten allerdings daraus hergeleitet werden, daß solche Arbeitnehmer, wie sie § 9 Abs. 2 im Auge hat, infolge ihres geminderten Verdienstes häufig in eine niedrigere Lohnstufe herabsinken werden, § 12a aber die Weiterversicherung in der bisherigen Lohnstufe vorschreibt. Hieraus könnte die Verpflichtung der Gemeinde zur Entrichtung des Unterschiedes zwischen den früheren und nunmehrigen Beiträgen gefolgert werden. Nach dem übrigen Wortlaut des § 12a kann das jedoch, wie vorstehend dargelegt, als die Absicht des Gesetzgebers nicht angesehen werden, um so weniger, als die dadurch entstehende Notwendigkeit, fortgesetzt Beiträge von verschiedener Höhe zu zahlen, die Rechnungsführung für die Gemeinden und Kassen erheblich erschweren würde. Eine Schädigung der Versicherten wird in der Regel auf Grund des § 382 der Reichsversicherungsverordnung verhütet werden können. Zur Uebernahme des Mehrbetrages an Beiträgen werden die Arbeitnehmer infolge der ihnen gewährten Erwerbslosenunterstützung in der Lage sein.

Hiernach wird sich nichts dagegen einwenden lassen, wenn die Gemeinden davon absehen für die nach § 9 Abs. 2 Unterstützten eine Weiterversicherung gemäß § 12a Abs. 1 zu veranlassen.

5. Der § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 3. September 1919 (R. G. Bl. S. 1500) enthält die Vorschrift, daß der Arbeitgeber, wenn ein Arbeitnehmer für eine Zeit, für die ihm ein Anspruch auf Lohn oder Gehalt aus der Verordnung zusteht, Erwerbslosenunterstützung bezogen hat, verpflichtet ist, die für diese Zeit geleistete Erwerbslosenunterstützung einschließlich etwaiger Familienzuschläge der zahlenden Stelle zurückzuführen.

Die Träger der Erwerbslosenfürsorge sind darauf hinzuweisen, daß sie von dem ihnen hiernach zuerkannten Erstattungsanspruch vorwommendfalls Gebrauch zu machen haben. Die Erstattungen sind als Rücknahme derart zu buchen, daß auch Reich und Staat für ihre Zuschüsse zu der Unterstützung Deckung finden.

6. Es ist mir bekannt, wie sehr die Gemeinden bemüht sind, durch scharfe Kontrollen einer mißbräuchlichen Ausübung der Erwerbslosenfürsorge entgegenzuwirken. Offenbar haben aber die getroffenen Maßnahmen noch nicht überall den beabsichtigten Zweck genügend erreicht. In der Presse, in den Parlamenten und in Eingaben werden immer wieder Klagen laut, daß die Zahl derjenigen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen, obwohl sie recht lohnende Geschäfte betreiben, noch erheblich ist. Insbesondere sollen viele Unterstützte durch Straßenhandel, Straßenbettel, Schleich- und Schiebergeschäfte, Arbeit in

späten Abend- und Nachtstunden oder durch häufigere Gelegenheitsarbeit namhafte Einnahmen haben. Die Schwierigkeit der Aufdeckung der Mißbräuche ist nicht zu unterschätzen. Aber es muß erstrebt werden, durch weiteren Ausbau des Kontrollsystems Fortschritte zu erzielen. Daß eine regelmäßige, möglichst tägliche Kontrolle durch den Arbeitsnachweis durchgeführt werden muß, und daß jede Vorsorge zu treffen ist, um dabei Personenverwechslungen, Stempelfälschungen und sonstigen betrügerischen Machenschaften vorzubeugen, versteht sich von selbst. Diese Kontrollen finden in den meisten Gemeinden täglich zu den gleichen Stunden vormittags statt. Da dieses Verfahren nicht ausschließt, daß Unterstützte regelmäßig am Nachmittage, Abend oder in der Nacht dem Verdienste nachgehen, wird es angebracht sein, die Kontrollen nicht immer in dieselben Tagesstunden zu verlegen, sondern sie mit einer gewissen Unregelmäßigkeit bei kurzer vorheriger Ankündigung hin und wieder zu anderen als den regelmäßigen Zeiten, auch gelegentlich in späteren Abendstunden, stattfinden zu lassen. Vor allem kommt dies für solche Personen in Betracht, die nach ihrem Berufe üblicherweise nicht vormittags sondern nachmittags oder abends beschäftigt sind, z. B. für Musiker, unter Umständen auch für Kellner. Neben dieser unmittelbaren Kontrolle wird eine unauffällige Ueberwachung durch Vertrauenspersonen, und zwar nicht nur durch Beamte, sondern auch durch andere geeignete Persönlichkeiten, als welche auch vertrauenswürdige Erwerbslose in Betracht kommen können, unerlässlich sein. In der Hinsicht sind alle Erfolg versprechenden Einrichtungen angebracht; die entstehenden Kosten werden durch Ersparnisse an unberechtigten Unterstützungen mehr als ausgeglichen. Gegen diejenigen Personen, die gegen die Kontrollvorschriften verstoßen, die durch betrügerisches Verhalten den Bezug der Unterstützung erschwindeln, oder die die Unterstützung weiter beziehen, obwohl sie in Verdienst gelangt sind, ist rücksichtsloses Vorgehen am Platze. Die Unterstützung ist ihnen sofort zu entziehen; sofern strafbare Handlungen vorliegen, ist Bestrafung herbeizuführen und es wird auch angezeigt sein, durch Anschlag in den Amtsräumen der Erwerbslosenfürsorgestellen und des Arbeitsnachweises oder in ähnlicher Weise die Namen derjenigen bekannt zu geben, die sich nicht scheuen, die Wohlfahrtseinrichtung der Erwerbslosenfürsorge zu mißbrauchen.

7. Es ist wünschenswert, daß die von den Trägern der Erwerbslosenfürsorge getroffenen Einrichtungen gelegentlich von den Aufsichtsbehörden örtlich nachgeprüft werden. Dabei wird insbesondere die Aufmerksamkeit darauf zu richten sein, daß die Fürsorge im Sinne und in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der Ausführungsvorschriften durchgeführt wird. Unzulässige Ueberschreitungen der Höchstsätze, Nichtbeachtung oder lässige Handhabung der Vorschriften, die darauf abzielen, die Erwerbslosen der Arbeit wieder zuzuführen, andererseits aber auch unberechtigte Verweigerungen der Unterstützung und Verzögerungen in der geschäftlichen Behandlung der Anträge müssen unbedingt verhindert werden. Bei den Revisionen wird ferner zu prüfen sein, ob die Buch- und Rechnungsführung geordnet ist, und ob die Anträge auf Bewilligung der Reichs- und Staatszuschüsse zuverlässig aufgestellt werden (vergl. auch Ausf.-Vorschr. (sechster Nachtrag) vom 11. 4. 1919 zu Nr. 1.) Die Verhandlungen an Ort und Stelle werden endlich willkommene Gelegenheit dazu bieten, praktische Fragen der Fürsorge, der Kontrolle, der Arbeitsvermittlung usw. zu erörtern und Anregungen zu geben.

Die Leitung der Revisionen ist einem sachkundigen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu übertragen. Es erscheint jedoch zweckmäßig, ihm je einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizugeben, deren Auswahl möglichst unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Arbeitlosen Personen, die auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 16. April 1919 Erwerbslosenunterstützung erhalten, gemäß § 12a Abs. 1 daselbst von der Gemeinde Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen sind, erscheint

beitsgemeinschaften oder Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Aufsichtsbehörde zuzählt.

Die Kosten der Revisionen fallen grundsätzlich der Stelle zur Last, welche die Kosten der Kommunalaufsicht zu tragen hat. Mit Zustimmung des Herrn Reichsministers der Finanzen und des Preussischen Herrn Finanzministers sollen jedoch diejenigen Kosten, welche durch die Zuziehung von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter entstehen, je zur Hälfte vom Reich und vom Staate übernommen werden. Die Entschädigung für die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind von den Herren Regierungspräsidenten — für Berlin von dem Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg — angemessen zu bestimmen, wobei die Entschädigungen für die Mitglieder der Demobilisierungsausschüsse und Beiräte als Anhalt zu dienen haben. Zahlung und Berechnung der Aufwendungen für die Vertreter haben nach Maßgabe des Erlasses vom 14. Dezember 1918 — He. 2561; F. M. I. 14930 — unter dem besonderen Titel „Kosten der Zuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Revisionen“ zu erfolgen. Die Höhe der angewiesenen Reichs- und Staatsausgaben haben die höheren Verwaltungsbehörden monatlich zum 11. j. Mts. für den vorhergegangenen Monat nach nachstehendem Muster mit anzugeben. Diese Ausgaben sind in die monatlichen Nachweisungen der Gesamtausgaben für Erwerbslosenfürsorge nicht aufzunehmen.

Berlin, den 20. Oktober 1919.

Der Minister des Innern. J. U.: Schloßer.

Regierungsbezirk:

Monat:

Nachweisung

der Kosten der Zuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den Revisionen der Einrichtungen der Erwerbslosenfürsorge durch die Aufsichtsbehörden (Ausführungsvorschriften — neunter Nachtrag — Nr. 7).

Höhe der Ausgaben für Rechnung des Reichs (in einer Summe)		des Staates (in einer Summe)		Bemerkungen.
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Festgestellt:

(Name und Stand des Rechnungsbeamten).

(Ort, Datum).

Der Regierungs- (Ober-) Präsident.

(Unterschrift).

Beröfentlicht:

Belgard, den 18. März 1920.

Der Landrat.

Geschäfts-Eröffnung!

Meiner werten Kundschaft zur gefl. Nachricht, daß ich mich

Gartenstraße Nr. 13

als Malermeister niedergelassen habe.

Wie bisher im Hause meines Vaters, so wird es auch stets mein Bestreben sein, prompte und saubere Arbeit zu liefern.

Ich bitte daher mein junges Unternehmen gütigst unterstützen zu wollen.

Achtungsvoll

Johannes Piesnack,

Malermeister.

Belgard a. Ber., Gartenstr. 13. Fernruf 240.

Gleichzeitig empfehle ich mein Lager in Tapeten, Borden, Goldleisten, Farben, Lacken, Pinseln und Fußboden-Stauböl.

Für die Grenzspende

gingen ferner ein:

Landwirt Stellmacher—Mittelfitz 10 Mk., Landwirt J. Beilsuß—Buchhorst 10 Mk., Landwirt J. Beilsuß—Buchhorst 10 Mk., Landw. Kammerholz—Buslar 1 Mk., Landwirt C. Maack—Mittelfitz 5 Mk., Landwirt Trapp—Karin 5 Mk., Landwirt A. Schwabe—Dulgrin 2 Mk., Landwirt C. Maack—Mittelfitz 10 Mk., Landwirt Otto Ehring—Darlow 5 Mk., Landwirt D. Krause—Silesien 5 Mk., Landwirt A. Schreder—Denzin 5 Mk., Landwirt Witwe Priebe—Dorwerf 5 Mk., Witt-Roggow, Kerschhausen—Belgard, Grunau—Belgard je 5 Mk., Landwirt Erich Zwemke—Redlin 5 Mk., Landwirt Paul Teske—Belgard 5 Mk., Landwirt Karl Debert—Roggow 5 Mk., Landwirt Gustav Klotz—Boissin 5 Mk., Landwirt Reinhold Wendt—Gr. Dubberow 10 Mk., Landwirt Theodor Krugel—Gr. Dubberow 20 Mk., Landwirt B. Holzahn—Buchhorst 2 Mk., Landwirt Hermann Hardt—Redlin 2 Mk., Landwirt Erich Schulz—Redlin 5 Mk., Landwirt Albert Ehring—Darlow 30 Mk., Landwirt Priebe—Siedlow 5 Mk., Landwirt Erich Behling—Denzin 5 Mk.
Bisheriger Betrag 1782,80 Mk. zusammen 1881,80 Mk.

Beteiligung 30-50000 Mk.

Josef J. Sohn, Mauremstr., 33 Jähr. alt, an Baugesch., Baumaterial- u. Kohlenhdl., Sägewerk, Ziegelei, Wassermühle, evtl. Kauf, m. größ. Wohnh., Garten pp. Bedingung. Offert. unt. 74 R. an diese Stg.

Kaufe gegen Kasse
Lokomobilen,
Dampfkessel,
Feldbahngleis,
Eisenmesser,
sowie ganze stillgelegte
Werke.

Arthur Lorenzstein,
Berlin W. 30,
Mozstraße 69.

Erich Pfeil

Forstanstalt
Rathenow.

Beste Bezugsquelle für hochleistungsfähigen Kiefern-Samen aus garantiert deutschen Zapfen gewonnen in eigenen Forstplantagen und erntelassige Kiefernplantagen aus märkischen Samen gezogen, gesund und schädlingsfrei.

Kontrollfirma des Deutschen Forstwirtschaftsrates und der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg.
Dratow: Forstanstalt.
Fernsprecher 992.

Suche für 60 zahlungsfähige festentschlossene Käufer Landwirtschaften, Häuser, Schmieden, Mühlenarundhüde usw. in jed. Größe. Fern. Born, Berlin D. 17, Madatstraße 10.

Redaktion, Druck und Verlag von G. Kemp Nachf., Belgard.

Wir sind vom Kreis Ausschuss Belgard als

Getreide-Kommissionär

zugelassen und nehmen von heute ab Getreide und Hülsenfrüchte zu den festgesetzten Höchstpreisen bezw. höchsten Tagespreisen in unserem bei Herrn W. Ilgen—Polzin gemieteten Speicher täglich gegen Kasse ab. Bei Lieferung von ganzen Waggonladungen bitten wir Säcke und Frachtbriefe rechtzeitig vorher von uns anfordern zu wollen.

Schivelbeiner landwirtschaftlicher Ein- und Verkaufsverein

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Telefon 214 Zweigstelle Polzin. Telefon 214